



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Klaus, am 14. Dezember 2020

Niederschrift

über Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus vom 13.12.2020.

Gemäß § 101 Abs 3a Gemeindegesetz kann die Gemeindevertretung Beschlüsse im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz fassen, sofern dies bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Bürgermeister allen Mitgliedern zugestellt wird. Zu einem Beschluss im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist vorbehaltlich einer abweichenden bundesverfassungsrechtlichen Regelung die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich, sofern für die betreffende Angelegenheit nicht strengere Mehrheitserfordernisse gelten. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindevertretung sinngemäß.

Mit einer Aussendung am 2.12.2020 hat der Bürgermeister die anderen Mitglieder der Gemeindevertretung, das sind die Gemeinderäte/innen Vize-Bgm. Gert Wiesenegger, Reingard Hensler, Hannes Broger, Daniela Ritter, Karl Heinz Zeiner, die Gemeindevertreter/innen Nicole Beck, Florian Wund, Benjamin Dobler, Josef Lercher, Lukas Bucher, Markus Sperger, Dominik Mähr, Nicole Wohlgenannt, Thomas Hensler, Heinz Vogel, Manfred Hopfner, Diana Malin, Melanie Bernecker, Steve Adlassnigg, Heinz Österle, Beate Fleisch-Halbeisen, Manfred Vith, Harald Kerschbaumer darüber informiert, dass folgende Anträge zu beschließen sind:

TOP 1: Festlegung der Höhe der im Einzelnen im Rechnungsabschluss zu begründenden Abweichungen

Die gleiche Abweichung wurde am 07.09.2016 unter Tagesordnungspunkt 14 beschlossen. Aufgrund der Umstellung auf VRV15 muss die zu begründenden Abweichungen für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung beschlossen werden. Die Abweichungsgrenze wird einstimmig vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen.

Antrag:

Gem. §16 Abs. 2 und 3 VRV 2015 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung hat das für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zuständige Organ zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind! Es wird beantragt den Betrag der zu begründenden überplanmäßigen Ausgaben mit 15.000€ festzulegen.

Wer diesem Antrag zur Festlegung der im Einzelnen im Rechnungsabschluss zu begründenden Abweichung mit 15.000€ zustimmt bitte um eine Bestätigung.

Der Antrag wird mit 23:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.

TOP 2: Verordnung des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Klaus

Laut §3 Wasserversorgungsgesetz ist der Versorgungsbereich einer gemeinnützigen Gemeindewasserversorgungsanlage durch Verordnung der Gemeindevertretung festzulegen. Der Versorgungsbereich ist zeichnerisch darzustellen. Es gibt eine einstimmige Empfehlung vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Antrag:

Gem. §3 Wasserversorgungsgesetz ist der Versorgungsbereich einer gemeinnützigen Gemeindewasserversorgungsanlage durch eine Verordnung der Gemeindevertretung festzulegen. Wer der Verordnung des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Klaus zustimmt bitte ich um eine Bestätigung.

Der Antrag wird mit 23:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.

TOP 3: Wasserleitungsordnung der Gemeinde Klaus

Die Wasserleitungsverordnung muss angepasst werden. Neue Standards sowie die Datenverarbeitung (funkbasierte Fernablese des Wasserstands) und die Anpassung an die region Vorderland wurden in die Verordnung eingearbeitet.

Die BRV führt seit 2016 für sämtliche Mitgliedsgemeinden - ausgenommen für die Marktgemeinde Rankweil - die Berechnung und bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalisationsgebühren i.S.d. §§ 13 - 16 Kanalisationsgesetz via V-DOK durch.

Gleichzeitig haben die Gemeinden - ausgenommen der Gemeinden Meiningen (=Eigenwasserversorgung) und Zwischenwasser (=Wassergenossenschaft) - die Vorschreibung der Wassergebührenbescheid i.S.d. Bestimmungen der jeweiligen Wassergebührenordnung der Gemeinde eigenständig zu erledigen.

Durch die getrennte, nacheinander durchgeführte Erledigung - erst durch die BRV und dann durch die jeweilige Gemeinde ergeben sich meist größere Verzögerungen zwischen Berechnung, Bescheiderstellung und tatsächlichem Versand. Zudem ist die digitale Einpflegung im V-DOK durch die BRV auf Grund der meist händisch gefertigten Bescheide der Gemeinden umständlich und aufwendig.

Aus unserer Sicht ist eine Übertragung der Wassergebührenvorschreibung an der BRV anzustreben, dafür ist einen Vereinheitlich der Verordnungen nötig. Dafür wurde ein Vorderlandstandard auf Basis der Vorlage des Gemeindeverbandes erstellt an diese die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Klaus angepasst wurde.

Vorteile

- durch die Abwicklung in der BRV entfällt bei der Gemeinde der Arbeitsaufwand für Berechnung und Vorschreibung der Wassergebühren - dies wurde aus Kapazitätsengpässen zudem teilweise bereist extern ausgelagert
- der Bauwerber erhält nur mehr ein Dokument von ein und demselben Absender - nicht wie bisher eines von der BRV und ein weiteres von der Gemeinde
- bei Rückfragen steht ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung – nicht wie bisher zwei

- auf Grund der ständigen Dokumentenpflege durch die BRV wird die Rechtssicherheit deutlich verbessert - derzeit werden vereinzelt noch falsche Berechnungsmodalitäten bei der Ermittlung der Wassergebühren angewendet

Es gibt eine einstimmige Empfehlung vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Antrag:

Wer der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Klaus zustimmt bitte ich um eine Bestätigung.

Der Antrag wird mit 23:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.

TOP 4: Wassergebührenordnung der Gemeinde Klaus

Die Wassergebührenordnung muss aufgrund der unten angeführten Punkte angepasst werden:

Die BRV führt seit 2016 für sämtliche Mitgliedsgemeinden - ausgenommen für die Marktgemeinde Rankweil - die Berechnung und bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalisationsgebühren i.S.d. §§ 13 - 16 Kanalisationsgesetz via V-DOK durch.

Gleichzeitig haben die Gemeinden - ausgenommen der Gemeinden Meiningen (=Eigenwasserversorgung) und Zwischenwasser (=Wassergenossenschaft) - die Vorschreibung der Wassergebührenbescheid i.S.d. Bestimmungen der jeweiligen Wassergebührenordnung der Gemeinde eigenständig zu erledigen.

Durch die getrennte, nacheinander durchgeführte Erledigung - erst durch die BRV und dann durch die jeweilige Gemeinde ergeben sich meist größere Verzögerungen zwischen Berechnung, Bescheiderstellung und tatsächlichem Versand. Zudem ist die digitale Einpflege im V-DOK durch die BRV auf Grund der meist händisch gefertigten Bescheide der Gemeinden umständlich und aufwendig.

Aus unserer Sicht ist eine Übertragung der Wassergebührenvorschreibung an der BRV anzustreben, dafür ist einen Vereinheitlich der Verordnungen nötig. Dafür wurde ein Vorderlandstandard auf Basis der Vorlage des Gemeindeverbandes erstellt an diese die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Klaus angepasst wurde.

Vorteile

- durch die Abwicklung in der BRV entfällt bei der Gemeinde der Arbeitsaufwand für Berechnung und Vorschreibung der Wassergebühren - dies wurde aus Kapazitätsengpässen zudem teilweise bereist extern ausgelagert
- der Bauwerber erhält nur mehr ein Dokument von ein und demselben Absender - nicht wie bisher eines von der BRV und ein weiteres von der Gemeinde
- bei Rückfragen steht ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung – nicht wie bisher zwei
- auf Grund der ständigen Dokumentenpflege durch die BRV wird die Rechtssicherheit deutlich verbessert - derzeit werden vereinzelt noch falsche Berechnungsmodalitäten bei der Ermittlung der Wassergebühren angewendet

Es gibt eine einstimmige Empfehlung vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Antrag:

Wer der Wassergebührenordnung der Gemeinde Klaus zustimmt bitte ich um eine Bestätigung.

Der Antrag wird mit 23:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.

TOP 5: Kanalordnung der Gemeinde Klaus

Die Kanalordnung muss aufgrund der unten angeführten Punkte angepasst werden:

Die BRV führt seit 2016 für sämtliche Mitgliedsgemeinden - ausgenommen für die Marktgemeinde Rankweil - die Berechnung und bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalisationsgebühren i.S.d. §§ 13 - 16 Kanalisationsgesetz via V-DOK durch.

Da die einzelnen Gemeinden teilweise unterschiedliche Berechnungsmodalitäten in den jeweiligen Gebührenverordnungen definiert haben, ist die Vereinheitlichung der Verordnungen ein nötiger Schritt. Diese könnte mit der aktuell anstehenden Adaptierung (Grund: letzte Novellierung des Kanalisationsgesetzes) erfolgen.

Ein konkreter Vorderlandstandard auf Basis der Vorlage des Gemeindeverbandes wurde hierfür bereits ausgearbeitet. Die Kanalordnung der Gemeinde Klaus wurde an diesen Standard angepasst.

Vorteile

- durch die Abwicklung in der BRV entfällt bei der Gemeinde der Arbeitsaufwand für Berechnung und Vorschreibung der Wassergebühren - dies wurde aus Kapazitätsengpässen zudem teilweise bereits extern ausgelagert
- der Bauwerber erhält nur mehr ein Dokument von ein und demselben Absender - nicht wie bisher eines von der BRV und ein weiteres von der Gemeinde
- bei Rückfragen steht ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung – nicht wie bisher zwei
- auf Grund der ständigen Dokumentenpflege durch die BRV wird die Rechtssicherheit deutlich verbessert - derzeit werden vereinzelt noch falsche Berechnungsmodalitäten bei der Ermittlung der Wassergebühren angewendet

Es gibt eine einstimmige Empfehlung vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Antrag:

Wer der Kanalordnung der Gemeinde Klaus zustimmt bitte ich um eine Bestätigung.

Der Antrag wird mit 23:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.

TOP 6: Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Regio Vorderland“

Die BRV führt seit 2016 für sämtliche Mitgliedsgemeinden - ausgenommen für die Marktgemeinde Rankweil - die Berechnung und bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalisationsgebühren i.S.d. §§ 13 - 16 Kanalisationsgesetz via V-DOK durch.

Die Vorschreibung der Wassergebührenbescheide wird von der Gemeinde durchgeführt.

Durch die getrennte, nacheinander durchgeführte Erledigung - erst durch die BRV und dann durch die jeweilige Gemeinde ergeben sich meist größere Verzögerungen zwischen Berechnung, Bescheiderstellung und tatsächlichem Versand. Zudem ist die digitale Einpflegung im V-DOK durch die BRV auf Grund der meist händisch gefertigten Bescheide der Gemeinden umständlich und aufwendig.

Vorteile:

- durch die Abwicklung in der BRV entfällt bei der Gemeinde der Arbeitsaufwand für Berechnung und Vorschreibung der Wassergebühren - dies wurde aus Kapazitätsengpässen zudem teilweise bereits extern ausgelagert
- der Bauwerber erhält nur mehr ein Dokument von ein und demselben Absender - nicht wie bisher eines von der BRV und ein weiteres von der Gemeinde
- bei Rückfragen steht ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung – nicht wie bisher zwei
- auf Grund der ständigen Dokumentenpflege durch die BRV wird die Rechtssicherheit deutlich verbessert - derzeit werden vereinzelt noch falsche Berechnungsmodalitäten bei der Ermittlung der Wassergebühren angewendet

Es gibt eine einstimmige Empfehlung vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Antrag:

Wer der Vereinbarung über die Erweiterung der Agenden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft „Bauchrechtsverwaltung Region Vorderland“ zustimmt bitte ich um eine Bestätigung.

Der Antrag wird mit 23:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.

TOP 7: Bestellung der Delegierten und Vertreterinnen der Gemeinde Klaus in diversen Kommissionen, Ausschüssen, Verbänden und Institutionen

Vertreter Vollversammlung Leader Region Vorderland-Walgau-Bludenz		
1 Vertreter und 1 Ersatz		
VertreterIn	Ritter Daniela	zemmafürKlus - VP und Parteifreie
Ersatz	Morscher Simon	zemmafürKlus - VP und Parteifreie

Vertreter Generalversammlung Altstoffsammelzentrum Vorderland

1 Vertreter und 1 Ersatz

VertreterIn	Morscher Simon	zemmafürKlus - VP und Parteifreie
Ersatz	Wiesenegger Gert	zemmafürKlus - VP und Parteifreie

Antrag:

Wer den eingebrachten Vorschlägen zustimmt bitte ich um eine Bestätigung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemäß § 47 Abs. 7 GG werden die Beschlüsse dieses Umlaufweges an der Amtstafel zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Schriftführer:

Issa Zacharia



Vorsitzender

Simon Morscher